

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Laußig
sowie für Kindertagespflege
vom 31.03.2011

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung von 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55 ber.S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S.418 ber. 2005 S. 306) vom 07.11.2007 (GVBl. S. 478) zuletzt geändert vom 19.05.2010 sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert 15.12.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2011 nachstehende Elternbeitragsatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegeeinrichtungen der Gemeinde Laußig im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegeeinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeindeverwaltung Laußig Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind gemäß fristgerechter Kündigung letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

(3)

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- 2) Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung folgender Aspekte gestaffelt:
 - a) der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen,
 - b) Kinder aus vollständigen Familien,
 - c) Kinder von Alleinerziehenden,
- (3) Es wird zur Berechnung der Elternbeiträge die Stundenbetreuung von Zählkindern aus vollständigen Familien sowie von Alleinerziehenden durchgeführt.
Der Begriff „Alleinerziehend“ wird wie folgt definiert. In Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsKitaG werden zukünftig Personen als Alleinerziehende mit Kindern definiert, die ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen. Die Einstufung erfolgt auf der schriftlichen Erklärung der/s Alleinerziehenden. Vorsätzlich falsch abgegebene Erklärungen, werden strafrechtlich verfolgt.
- (4) Die Verlängerung der Betreuungszeiten über den gesetzlichen Rahmen hinaus, ist mit Begründung beim Träger zu beantragen und von der Gemeinde Laußig zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 10 und 11 Stunden im Krippen- und Kindergartenbereich sowie über 6 Stunden im Hortbereich bedarf in jeden Fall der Zustimmung der Gemeinde Laußig.
- (6) Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beider Elternteile bzw. Erziehungsberechtigten. Sie bedarf einer Antragstellung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme und dem Nachweis vom Arbeitgeber oder Ausbildungsstätte.
- (7) Feriengestaltung bis zu 9 Stunden
Für die Mehrbetreuung im Hort in den Ferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus wird eine Gebühr in Höhe von pro Stunde siehe Anlage erhoben.
Die zusätzliche Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (8) Die Elternbeiträge betragen monatlich: siehe Anlage
- (9) Ist ein Elternteil nicht erwerbstätig, so liegt der Bedarf der Betreuung bei höchstens 6 Stunden in der Krippe und Kindergarten sowie 5 Stunden im Hort. Besteht dennoch ein erhöhter Betreuungsbedarf, so ist der Differenzbetrag zum jeweiligen vollen Beitragsatz zu entrichten. Ausnahmeregelungen gibt es für Eltern in Ausbildung, Umschulung oder aufgrund der bestehenden Familiensituation (Nachweis durch das Jugendamt).
- (10) Erfolgt in Ausnahmefällen die Aufnahme des Kindes über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein weiteres Entgelt gemäß Anlage pro Stunde erhoben.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch die Gemeinde Laußig festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag sowie die weiteren Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig ist an den freien Träger jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflege der Gemeinde Laußig ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden. Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats in eine andere Einrichtung, so entsteht die Gebühr je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2010 über die Beitrags- und Benutzungssatzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Gemeinde Laußig außer Kraft .

Laußig, den 31.03.2011


Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfassungs- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.